

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

27.8.2003

2003/147

Antwort des Stadtrates:

1258. Interpellation von Cornelia Schaub und Mauro Tuena betreffend Hausbesetzung, Voraussetzungen behördlicher Interventionen. Am 29. April 2003 reichten Gemeinderätin Cornelia Schaub (SVP) und Gemeinderat Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2003/147 ein:

Aufgrund der stadträtlichen Duldungspraxis bzw. aufgrund der Anweisung an die Stadtpolizei, die Räumung einer besetzten Liegenschaft trotz erstatteter Strafanzeige nur durchzuführen, wenn nebst einer Baubewilligung und Baufreigabe der Nachweis für eine unverzügliche Aufnahme der Bauarbeiten vorliegt oder wenn ein Vertrag über die rechtmässige Nutzung besteht, herrschen heute in der Stadt Zürich für Hausbesetzer und Hausbesetzerinnen geradezu paradiesische Zustände. Jüngstes Beispiel ist die Liegenschaft Universitätsstrasse 94/96 im Kreis 6, über deren Besetzung aufgrund der damit verbundenen massiven Immissionen verschiedene Medien berichtet haben. In der Antwort auf eine Interpellation zum Thema illegale Besetzung hatte der Stadtrat festgehalten, dass die Stadtpolizei "nicht nur für die Sicherheit von Eigentum, sondern auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie die Sicherheit von Personen gegen Schädigungen jeder Art zu sorgen" habe (Interpellationsantwort GR Nr. 2002/215, Seite 2). Dieser polizeiliche Generalauftrag scheint im Fall der besetzten Liegenschaft Universitätsstrasse 94/96 nicht zu gelten: trotz unerträglichen akustischen und olfaktorischen Immissionen für Privatwohnungen und Gewerbebetriebe der Umgebung und trotz erheblicher Beschädigung der Hausfassade durch Sprayereien ist die Polizei bis anhin untätig geblieben.

Im Zusammenhang mit den mit illegalen Häuserbesetzungen verbundenen Immissionen gelangen wir mit den folgenden Fragen an den Stadtrat.

1. Weshalb ist die Polizei gegen die illegale Besetzung der Liegenschaft Universitätsstrasse 94/96 im Kreis 6 bis dato nicht eingeschritten, obwohl es zu Sachbeschädigungen seitens der benachbarten Wohnbevölkerung sowie eines betroffenen Hotelbetriebs zu Beschwerden und Reklamationen wegen massiver Lärm- und Geruchsbelästigungen gekommen ist?
2. Welches Ausmass müssen mit illegalen Hausbesetzungen einhergehende Lärm- und Geruchsbelästigungen und die damit verbundene Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung annehmen, bis sich die zuständigen Behörden zu einer Intervention veranlasst sehen?
3. Mit welchem Vorgehen gedenkt der Stadtrat inskünftig sicherzustellen, dass es in Zusammenhang mit geduldeten illegalen Hausbesetzungen nicht zu unerträglichen Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte kommt?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkung:

Vorab ist anzumerken, dass der Stadtrat bereits mehrfach parlamentarische Vorstösse zum Thema Hausbesetzungen - darunter auch solche der rubrizierten Interpellantin/des Interpellanten - sehr ausführlich beantwortet hat. An der bisherigen, langjährig bewährten polizeilichen Praxis bezüglich Hausräumungen hat sich denn auch nichts geändert und es sind auch keinerlei Gründe für eine künftige Änderungen derselben ersichtlich. Auf diese Ausführungen des Stadtrates (vgl. Stadtratsbeschlüsse Nr. 1583 vom 27. Mai 1992 bzw. Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von W. Stoller vom 27. Mai 1992; Nr. 1162 vom 23. August 2002 bzw. Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von N. Scherr vom 12. Juni 2002; Nr. 1161 vom 23. August 2002 bzw. Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von R. Bartholdi vom 15. Mai 2002, und Nr. 1157 vom 23. August 2002 - letzterer bezieht sich auf den in der Interpellation erwähnten parlamentarischen Vorstoss GR Nr. 2002/215) kann denn auch vollumfänglich verwiesen werden. In Fällen von Hausbesetzungen kommt es im Übrigen auch immer wieder zu Strafuntersuchungen und entsprechenden Verurteilungen, wie gerade auch das jüngste Beispiel der BesetzerInnen des ehemaligen Restaurants "Krone" in Altstetten zeigt (vgl. NZZ vom 2. Juli 2003).

Die genannte bewährte Praxis der Stadtpolizei zu Häuserräumungen wurde denn auch bereits im Oktober 2002 im "Merkblatt für Hausbesetzungen" schriftlich festgehalten, welches die Stadt Zürich auch auf der Internetseite www.sthz.ch für Interessierte zum freien

Download bereit hält. Sie stellt sicher, dass eine polizeiliche Räumung auf Dauer erfolgreich ist, weil das geräumte Haus unmittelbar nach der Räumung umgebaut, abgebrochen oder legal genutzt werden kann. Wo die obgenannten Voraussetzungen fehlen, kann eine polizeiliche Räumung - es liegt auf der Hand - immer nur kurzfristig erfolgreich sein, da eine offensichtlich leer stehende Liegenschaft nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand an Mitteln so abgesichert werden könnte, dass eine erneute Besetzung des geräumten Objekts damit zu verhindern wäre. Es muss einmal mehr betont werden, dass die Stadtpolizei Zürich gemäss ihrem Generalauftrag nicht nur für die Sicherheit von Eigentum, sondern auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie für die Sicherheit von Personen gegen Schädigungen jeder Art zu sorgen hat. Beim Umgang mit den knappen finanziellen und personellen Ressourcen ist das Setzen sinnvoller Prioritäten unabdingbar.

Bei bekannt werden von Lärm- und/oder Geruchsbelastungen wird durch die Polizei selbstverständlich umgehend interveniert und es werden die entsprechenden im Einzelfall geeigneten Massnahmen getroffen. Gerade bei Lärmklagen ist festzuhalten, dass in den meisten Fällen - so auch im Falle der konkret in Frage stehenden Liegenschaft - beim Erscheinen der Polizei in der Regel denn auch sofort Ruhe einkehrt. Indes lässt sich vielfach entweder keine konkrete (und damit beseitigbare) Lärmquelle ermitteln: Der Lärm ereignet sich vor 22.00 Uhr abends, so dass keine Nachtruhestörung gegeben ist, oder der "Lärm" bewegt sich in normalem Rahmen. In der Tat können bei polizeilichen Interventionen wegen Lärmbelästigungen zuweilen unbefriedigende Situationen auftreten, weil es zwar - wie erwähnt - in aller Regel sofort gelingt, durch Polizeipräsenz und -intervention den Lärm zum Verschwinden zu bringen, dieser aber nicht selten bereit kurze Zeit nach Abzug der Polizei wieder auflebt, wie dies leider auch bei sonstigen Lärmimmissionen häufig der Fall ist. Dies ist indes nicht völlig zu verhindern, ist es doch - wiederum unter dem Titel eines verhältnismässigen Einsatzes der vorhandenen Personalressourcen - für die Stadtpolizei Zürich schlichtweg nicht möglich, Mitarbeitende während längerer Zeit neben einer betroffenen Liegenschaft zu postieren, lediglich um allfällig wieder aufflackernden Lärm bei Bedarf sofort wieder unterbinden zu können. Würde die Stadtpolizei Zürich dergestalt vorgehen, würde dadurch ein erheblicher Teil des Korps gebunden, welcher für andere - mitunter vordringlichere - polizeiliche Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Der Stadtrat kommt daher an dieser Stelle nicht umhin, noch einmal darauf hinweisen, dass leider auch die Eigentümerschaft von leer stehenden Häuser oft erheblich dazu beiträgt, dass der bestehende Zustand fort dauert, wenn trotz der bekannten Wohnungsnot in der Stadt Zürich Liegenschaften längere Zeit leer stehen, ohne dass sie einer neuen ordentlichen Nutzung zugeführt werden oder Anstrengungen ersichtlich sind, einen Abbruch oder Verkauf - und damit eine Veränderung der Verhältnisse - voranzutreiben. Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass das subjektive Lärmempfinden in der näheren Umgebung besetzter Häuser um einiges grösser ist als sonst.

Im Übrigen wird durch den Sicherheitsdienst der Stadtpolizei Zürich wann immer möglich mit Anwohnerinnen und Anwohnern und Besetzerinnen/Besetzern Kontakt aufgenommen, wodurch in aller Regel ein für alle Seiten akzeptables Zusammenleben erwirkt werden kann.

Was die konkret in Frage stehende Liegenschaft Universitätsstrasse 96 anbelangt, wurde in Zusammenarbeit von Polizei und Liegenschaftsbesitzerin das Vorgehen nach der Besetzung besprochen und es konnte bis zum Abbruch der Liegenschaft zwischen den betroffenen Personen ein so genannter Gebrauchsleihevertrag abgeschlossen werden. Seit dem 1. Juli 2003 liegt nunmehr die Abbruchbewilligung vor, die Abbrucharbeiten haben dementsprechend auch bereits begonnen. Zu einer polizeilichen Räumung kam es nicht, da der Auszug der BesetzerInnen wie vereinbart mit Eintreffen des Abbruchbefehls freiwillig erfolgte. Alle BesetzerInnen haben das Haus zwischenzeitlich verlassen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.